

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 05. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2021)

zum Thema:

Bezirkliche Verfahrensweisen bei Umbenennungen und Neubenennungen von Straßen – Kosten und Umgang mit Widersprüchen am Beispiel der Mohrenstraße

und **Antwort** vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28086
vom 5. Juli 2021
über Bezirkliche Verfahrensweisen bei Umbenennungen und Neubenennungen von
Straßen – Kosten und Umgang mit Widersprüchen am Beispiel der Mohrenstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Verfahrensweise gibt es jeweils in den 12 Berliner Bezirksämtern hinsichtlich der Mitwirkung von Anwohnerinnen und Anwohnern bei der Umbenennung von Straßennamen?

Antwort zu 1:

Das Recht zur Benennung und Umbenennung öffentlicher Straßen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Sinn und Zweck der Straßenbenennung ist in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen. Die Straßenbenennung hat damit zunächst eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Die Entscheidung über die Erteilung oder Änderung eines Straßennamens steht im Ermessen der Gemeinde. Dabei sind die Vorschriften des Berliner Straßengesetzes und der Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung) zu berücksichtigen. Nach Berliner Rechtsprechung ist eine Anhörung der Betroffenen vor der Entscheidung nicht erforderlich, den Anwohnenden steht hinsichtlich der Straßenumbenennungen lediglich ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung des zuständigen Bezirksamtes zu, jedoch kein Recht auf einen bestimmten Straßennamen.

Gemäß Nummer 4 Absatz 4 der AV Benennung sind betroffene Anlieger über Umbenennungen und Änderung der Schreibweise in geeigneter Weise zu informieren. Darüber hinaus beteiligen die Bezirke die Anwohnerinnen und Anwohner wie in der folgenden Tabelle beschrieben:

Bezirk	Verfahrensweise
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es gibt kein formalisiertes Verfahren. In der Regel werden (Um-) Benennungsvorschläge aus oder über die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) in die Diskussion gebracht und durch ein Ersuchen der BVV an das Bezirksamt herangetragen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Anwohnende werden schriftlich informiert und befragt, ob sie einer Umbenennung zustimmen. Ebenso finden dazu Informationsveranstaltungen statt.
Lichtenberg	Innerhalb der letzten Legislaturperiode sind keine Straßen oder Plätze umbenannt worden.
Marzahn-Hellersdorf	Innerhalb der letzten Legislaturperiode sind keine Straßen oder Plätze umbenannt worden.
Mitte	Im Bezirk Mitte wird bei Straßenumbenennungen ein Prozess der Information und der Debatte im Vorfeld geführt. Anträge aus der Öffentlichkeit werden zuerst im Fachausschuss der Bezirksverordnetenversammlung erörtert. Die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern wird durch die Debatten in Ausschüssen, Veranstaltungen und der Bezirksverordnetenversammlung gesichert. In allen Fällen wurde die BVV erst nach oft langjährigen öffentlichen Debatten in der Öffentlichkeit tätig. Das Bezirksamt trifft eine Entscheidung nach einem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung. Das Verfahren bei Neubenennungen ist weitgehend gleich. Der Beschluss zur Umbenennung der Mohrenstraße wurde durch die Bezirksverordnetenversammlung Mitte am 20.08.2020 getroffen. Dabei hat die Bezirksverordnetenversammlung gleichzeitig den künftigen Namen der Straße festgelegt. Eine ausführliche Dokumentation zu der Umbenennungsdebatte und zu grundsätzlichen Hinweisen kann auf der Internetseite des Amtes für Weiterbildung und Kultur nachgelesen werden. Diese ausführliche Website dient ebenfalls der Information der Öffentlichkeit.
Neukölln	Neben der Information der Anwohnenden erfolgen auch praktische Hinweise im Zusammenhang mit Änderungen von Personaldokumenten. Ferner werden im Vorfeld organisatorische Maßnahmen getroffen, die eine Terminwahrnehmung in den Berliner Bürgerämtern vereinfachen. Ferner erfolgt eine Information an Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohn- und Gewerbeobjekten, verbunden mit der Bitte (Gewerbe-) Mieterinnen und Mietern entsprechend zu informieren. Eine weitere Beteiligung bzw. Mitwirkung der Anwohnenden ist nicht gesetzlich vorgegeben, allerdings erfolgte im Zusammenhang mit der Umbenennung der Wissmannstraße in Neukölln ein Beteiligungsverfahren, welches über öffentliche Medien bekannt gegeben wurde. Das Bestreben des Bezirksamtes wurde bereits seit Jahren kommuniziert. Anwohnende hatten so die Möglichkeit der Mitwirkung (auch hinsichtlich der Namensfindung). Dazu fand ein Dialogprozess mit der Bürgerschaft Neukölln, insbesondere mit Anwohnenden statt, in dessen Verlauf auch Alternativnamen eingereicht werden konnten. 400 Neuköllnerinnen und Neuköllner reichten 166 verschiedene Vorschläge ein.

	<p>Durch eine Jury, die sich aus Bürgervertreterinnen und -vertretern aus der Wissmannstraße, Historikerinnen und Historikern sowie Vertreterinnen und Vertretern postkolonialer Initiativen zusammensetzte, wurden zunächst drei Vorschläge ausgewählt. Der Ausschuss für Bildung, Schule und Kultur der BVV empfahl am 4. November schließlich die Annahme des Namens Lucy Lameck. Die für das Beteiligungsverfahren verwendeten Finanzmittel sind durch die Verwendung moderner Medien möglichst geringgehalten worden.</p>
Pankow	<p>„Anwohnende können Namensvorschläge unterbreiten und werden in schriftlicher Form über jede Benennungs- beziehungsweise Umbenennungsabsicht informiert. Dies geschieht mit einem Informationsschreiben vor der Einleitung des Benennungsverfahrens und nach Abschluss der Benennung mit einem Abschlussinformationsschreiben und selbstverständlich durch Amtsblattveröffentlichung. Grundsätzlich erfolgt eine Benennung erst nach Bezirksamts-Beschluss unter Beteiligung der BVV. Der Frauenbeirat Pankow wird bei Benennungen und Umbenennungen immer beteiligt. Soll nach Personennamen benannt oder umbenannt werden, wird auch das Amt für Weiterbildung und Kultur zwecks Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme einbezogen. Umbenennungen sind gemäß AV Benennung nur unter strengen Maßstäben erlaubt (siehe Nummer 2 Absatz 2 Buchstaben a bis d der AV Benennung). Nur unter den hier genannten Voraussetzungen sind Umbenennungen zulässig und daher auch äußerst selten. Benennungen von Nummernstraßen gelten nicht als Umbenennungen.“</p>
Reinickendorf	<p>„Eine feststehende oder vorgeschriebene Verfahrensweise bei der Umbenennung von Straßen existiert nicht. Dies ist jeweils vom entsprechenden Einzelfall abhängig. Selbstverständlich erfolgt eine angemessene Bürgerbeteiligung.“</p>
Spandau	<p>Gemäß Anlage zur Geschäftsordnung der BVV Spandau (Anlage 2 b, Be- und Umbenennung von öffentlichen Straßen) erfolgt eine Anwohnerbefragung (gegebenenfalls Fragebogen oder Presseveröffentlichung ohne Rechtsanspruch). Bei der (Um-) Benennung von Privatstraßen ist für die Beteiligung der Anwohnenden der Eigentümer zuständig.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>„Für jede Person und damit auch für jeden Anwohnenden besteht die Möglichkeit, eine Umbenennung einer Straße zu beantragen und einen Namensvorschlag zu unterbreiten. Da es sich bei Straßenumbenennungen um einen primär politischen Vorgang handelt, wird das Straßen- und Grünflächenamt aber nur nach entsprechendem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung tätig. Die Umsetzung selbst erfolgt dann durch das Straßen- und Grünflächenamt.“</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>Die betroffenen Anwohnenden werden über die Umbenennung gemäß der AV Benennung „in geeigneter Weise, rechtzeitig vor dem Aufstellen der neuen Schilder, informiert. Eine Mitwirkung ist im formalen Verfahren nicht vorgesehen. Allerdings empfiehlt sich eine Konsensbildung, insbesondere bei ambivalenten Vorschlägen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses vor einem Beschluss der politischen Entscheidungsträger zur Umbenennung erfolgen sollte. Es ist dann von einer höheren Akzeptanz des neuen Straßennamens in der Bevölkerung, insbesondere bei den Anwohnenden, auszugehen und - bei Personennamen - wird die Beschädigung des Ansehens der zu Ehrenden</p>

	vermieden.“
Treptow-Köpenick	Die geltende und hier umgesetzte AV Benennung sieht eine Information, nicht jedoch eine Beteiligung von Anwohnenden vor. Daher wird in der Regel keine Beteiligung durchgeführt.“

Frage 2:

Welche Verfahrensweise gibt es jeweils in den 12 Berliner Bezirksämtern hinsichtlich der Mitwirkung von Anwohnerinnen und Anwohnern bei der Neubenennung von Straßennamen?

Antwort zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1. Gemäß Nummer 4 Absatz 4 der AV Benennung sind betroffene Anlieger über die Benennung von Nummernstraßen in geeigneter Weise zu informieren. Übrige erstmals zu benennende Straßen haben in der Regel keine Anlieger.

Bezirk	Verfahrensweise
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Auch hier gibt es kein formalisiertes oder einheitliches Verfahren. Vorschläge können von dem Bezirksamt oder Mitgliedern beziehungsweise Fraktionen in der BVV gemacht werden. In den Beratungen der BVV-Ausschüsse erhalten Bürgerinnen und Bürger in der Regel das Wort. Im Zuge der Umbenennungsdiskussion zur Wissmannstraße gab es auch weitere Formate (öffentliche Diskussionsveranstaltung, Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen, Jury)“
Friedrichshain-Kreuzberg	Die Anwohnenden werden schriftlich informiert und befragt, ob sie einer Neubenennung zustimmen. Ebenso finden dazu Informationsveranstaltungen statt.
Lichtenberg	Die Straßennamen werden unter Beteiligung des Ausschusses „Kultur und Bürgerbeteiligung“ der BVV festgelegt. Bei privaten Straßen hat der Eigentümer ein Vorschlagsrecht.
Marzahn-Hellersdorf	Es werden durch die Kommission Gedenkorte in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ausschüssen der BVV Vorschläge zur Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unterbreitet. Im Rahmen von BVV-Beschlüssen wird über die Neubenennung entschieden, deren Umsetzung durch das Straßen- und Grünflächenamt erfolgt. Privatstraßen werden bei Erfordernis auf Antrag des Eigentümers benannt, der Namensvorschläge vorlegen kann. Nach Prüfung der Namensvorschläge erfolgt auf Kosten des Eigentümers die öffentliche Benennung. Durch die Beteiligung der BVV und der Ausschüsse ist der demokratische Grundgedanke unter Berücksichtigung einer handlungsfähigen Verwaltung gewahrt. Ansonsten ist auch bei der Neubenennung die einheitliche Verfahrensweise der verantwortlichen Ämter im Berliner Straßengesetz und der AV Benennung geregelt.
Mitte	siehe Antwort zu Frage 1
Neukölln	siehe Antwort zu Frage 1
Pankow	siehe Antwort zu Frage 1
Reinickendorf	„Eine feststehende oder vorgeschriebene Verfahrensweise bei der Neubenennung von Straßen existiert nicht. Dies ist jeweils vom entsprechenden

	Einzelfall abhängig. Selbstverständlich erfolgt eine angemessene Bürgerbeteiligung.“
Spandau	siehe Antwort zu Frage 1
Steglitz-Zehlendorf	siehe Antwort zu Frage 1
Tempelhof-Schöneberg	siehe Antwort zu Frage 1
Treptow-Köpenick	„Neubenennungen von Straßen erfolgen im Bezirk Treptow-Köpenick in der Regel bei deren Neuerrichtung. Hier sind dann noch keine beteiligungsfähigen Anwohnerinnen und Anwohner vorhanden.“

Frage 3:

Wie häufig kam es seit Beginn der Legislaturperiode Ende 2016 zu Straßenumbenennungen in Berlin? Bitte um Auflistung nach Bezirken, Straßennamen, Grund, Initiator(en) und Art der Beteiligung (z.B. Anwohnerbefragung oder BVV-Beschluss mit/ ohne Beteiligung).

Antwort zu 3:

Bezirk	neuer Straßename	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
Charlottenburg-Wilmersdorf	keine Umbenennungen			
Friedrichshain-Kreuzberg	Maria-von-Maltzan-Platz		Straßen- und Grünflächenamt	BVV-Beschluss DS/1893/V
	Audre-Lorde-Straße	Ehrung der Person; laut Ergebnis einer Bürgerinnen-und-Bürger-Befragung sollte diese Straße umbenannt werden	Bündnis 90/Die Grünen	Bürgerinnen-und-Bürger-Befragung 2021, welche Straße umbenannt werden soll; BVV-Beschluss DS/0678/V
	Rio-Reiser-Platz	Ehrung der Person und der Kreuzberger Band „Ton, Steine, Scherben“	DIE LINKE	Bürgerinnen-und-Bürger-Befragung, welcher Platz umbenannt werden soll 2018; BVV-Beschluss DS/0436/V
Lichtenberg	keine Umbenennungen			
Marzahn-Hellersdorf	keine Umbenennungen			
Mitte	Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße			BVV-Beschluss (mit Anliegerveranstaltung)

Bezirk	neuer Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Elise-und-Otto-Hampel-Weg			BVV-Beschluss (keine Anwohnen- den, da nur Durch- wegung)
	Scharounplatz	nach Umbau zu einer Platzfläche wurde die Scharounstraße in Scharounplatz umbenannt		
Neukölln	Uwe-Lieschied- Straße	Ehrung der Per- son und der Ar- beit der Polizei		BVV-Beschluss; In- formation mittels An- wohnenden-An- schreiben
	Roland-Krüger- Straße	Ehrung der Per- son und der Ar- beit der Polizei		BVV-Beschluss; In- formation mittels An- wohnenden-An- schreiben
	Lucy-Lameck- Straße			Dialogprozess mit der Bürgerschaft, Jury unter Beteili- gung von Bürgerin- nen und Bürgern, siehe Antwort zu Frage 1
Pankow	keine Umbenennungen			
Spandau	keine Umbenennungen			
Steglitz- Zehlendorf	geplant: Maria-Rim- kus-Weg	BVV-Beschluss DS 1346/V		BVV-Beschluss DS 1346/V
Tempelhof- Schöne- berg	Ella-Barowsky- Straße	BVV-Beschluss DS 1208/XX		BVV-Beschluss; keine sonstige Betei- ligung
Treptow- Köpenick	Alfonsstraße	Bezirksamtsbe- schluss		Betroffene in geeig- neter Weise in Kenntnis gesetzt
	Bohnenweg	Bezirksamtsbe- schluss		Betroffene in geeig- neter Weise in Kenntnis gesetzt

Frage 4:

Wie häufig kam es seit Beginn der Legislaturperiode Ende 2016 zu Straßenneubenennungen in Berlin? Bitte um Auflistung nach Bezirken, Straßennamen, Grund, Initiator(en) und Art der Beteiligung (z.B. Anwohnerbefragung oder BVV-Beschluss mit/ ohne Beteiligung).

Antwort zu 4:

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilhelm-Caspar-Wegely-Platz	Benennung eines neu entstanden Privatplatzes	Eigentümer	
	Werner-Richard-Heymann-Platz			BVV-Beschluss
	Leonore-Goldschmidt-Straße			BVV-Beschluss
	Helene-Jacobs-Straße			BVV-Beschluss
Friedrichshain-Kreuzberg	Möckernkiez	Benennung von privaten Straßen	Möckernkiez eG (Eigentümerin)	BVV-Beschluss DS/0329/V
	Siegfried-Hirschmann-Park	Benennung eines privaten Platzes	BAUWERT Boxhagener Straße GmbH (Eigentümerin)	BVV-Beschluss DS/0330/V
	Inge-Meyssel-Straße	Ergebnis einer Bürgerinnen-und-Bürger-Befragung	Bündnis 90/Die Grünen	Bürgerinnen-und-Bürger-Befragung, ob umliegende Häuser Adresse ändern möchten; BVV-Beschluss DS/0977/V
	Anita-Berber-Platz	Benennung eines privaten Platzes	Max und Moritz Quartier Friedrichshain GmbH (Eigentümerin)	BVV-Beschluss DS/1997/V
Lichtenberg	Björnweg	Die Straßennamen werden unter Beteiligung des Ausschusses „Kultur und Bürgerbeteiligung“ der BVV festgelegt. Bei privaten Straßen hat der Eigentümer ein Vorschlagsrecht.		
	Bennyweg			
	Agnethaweg			
	Anni-Frid-Weg			
	Am Herzbergteich			
	Im Lichtenhain			
	Arnbrucker Straße			
	Rachelweg			
	Prackenbacher Straße			
	Lusenpfad			
	Langdorfer Straße			
Ruhmannsfeldener Straße				

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Aberlandplatz			
	Osserweg			
	Bischofsmaiser Straße			
	Am Kraatz-Tränke-Graben			
	Zum Betriebsbahnhof			
	David-Friedländer-Weg			
	Karl-Philipp-Moritz-Weg			
	Im Lindenhof			
	Christian-Dohm-Weg			
	Henriette-Herz-Allee			
	Klara-Weyl-Straße			
	Ruth-Baumgarte-Straße			
	An der Waldsiedlung			
	Irmtraud-Morgner-Straße			
	Heiner-Müller-Straße			
	Adolf-Wermuth-Allee			
	Georg-Klingenberg-Straße			
	Ulrich-Plenzdorf-Straße			
	Gustav-Tempel-Straße			
	Ingrid-Reschke-Straße			
	An der Mole			
	An den Eiswerken			
	Paul-und Paula-Promenade			
	Heiner-Carow-Straße			
	Digedagsplatz			

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Rummelsburger Seeblick			
	Zum Wartenberger Anger			
	Samuel-Lewin-Straße			
Marzahn-Hellersdorf	Gotfried-Funeck-Weg	Benennung im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenschau	Grün Berlin GmbH und Bezirksamt	BVV-Beschluss
	Hermineweg	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
	Malevkeweg	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
	Hanoier Straße	Benennung einer Straße in einem Neubaugebiet	Kommission Gedenkorte	BVV-Beschluss
	An den Grachten	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
	Am Groen	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
	Klumpenweg	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
	Charlotte-von-Mahlsdorf-Ring	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Kommission Gedenkorte und Eigentümer	BVV-Beschluss
	Senfkornweg	Benennung eines privaten Weges in einer Kleingartenanlage	Eigentümer	
	Grüner-Hahn-Weg	Benennung eines privaten Weges in einer Kleingartenanlage	Eigentümer	
	Am Wuhlesee	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
	Gisela-Reissenberger-Platz	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Kommission Gedenkorte und Eigentümer	BVV-Beschluss
	Heino-Schmieden-Weg	Benennung eines privaten Weges in einem Neubaugebiet	Eigentümer	

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Elsa-Ledetsch-Weg	Benennung einer privaten Straße in einem Neubaugebiet	Eigentümer Kommission und Gedenkorte	BVV-Beschluss
	Kleiner Parkweg	Benennung eines privaten Weges in einem Neubaugebiet	Eigentümer	
Mitte	Ein Einfluss auf die Namensgebung besteht nur bei öffentlichen Flächen. Straßen auf privaten Flächen werden daher außer Acht gelassen. Das Verfahren ist in der Antwort zu Frage 1 beschrieben und ist abgestimmt mit der BVV beziehungsweise dem Fachausschuss			
	Hilda-Geiringer-Weg	Benennung einer neuen Straße		BVV-Beschluss, keine Anwohnende
	Otto-Weidt-Platz	Benennung eines neuen Platzes		BVV-Beschluss, keine Anwohnende
	Hedwig-Porschütz-Straße	Benennung einer neuen Straße		BVV-Beschluss, keine Anwohnende
	Annemarie-Renger-Straße	Benennung einer neuen Straße		BVV-Beschluss, keine Anwohnende
	Lydia-Rabinowitsch-Straße	Benennung einer neuen Straße		BVV-Beschluss, keine Anwohnende
Neukölln	An der Neumark	Benennung einer Privatstraße in einem Neubaugebiet	Investor	
	Kirsten-Heisig-Platz	Ehrung der Person; bisher namenloser Platz		
	Dora-Mendler-Straße	Benennung einer Nummernstraße		
Pankow	Louis-Schmidt-Straße	Benennung der Straße 101; Bezirksamtsbeschluss	Nachfahre von Louis Schmidt	BVV-Beteiligung
	Marie-Grünberg-Straße	Benennung der Straße 46; Bezirksamtsbeschluss	Runder Tisch Blankenburg	BVV-Beteiligung
	Karlinekenweg	neue private Erschließungsstraße; Bezirksamtsbeschluss	Bauträger	BVV-Beteiligung

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Am Märchenbrunnen	Benennung einer neuen privaten Erschließungsstraße; Bezirksamtsbeschluss	Bauträger	BVV-Beteiligung
	Louise-Henry-Straße	Benennung der Straße 18a; Bezirksamtsbeschluss	Anwohner der Straße 18a	BVV-Beteiligung
	Alpenberger Straße	Benennung der Straße 4; Bezirksamtsbeschluss	Anwohner der Straße 4	BVV-Beteiligung
	Nordgrabenweg	bisher unbenannt beziehungsweise vorher über Anliegerstraßen benannt; Bezirksamtsbeschluss	Straßen- und Grünflächenamt Pankow	BVV-Beteiligung
	Gertrud-Classen-Platz	BVV-Beschluss DS VIII-0134 „Dreiecksplätze nach verdienstvollen Frauen benennen“; Bezirksamtsbeschluss	BVV / Frauenbeirat Pankow	BVV-Beteiligung
	Steinkleeweg	neue private Erschließungsstraße; Bezirksamtsbeschluss	Bauträger	BVV-Beteiligung
Reinickendorf	Silvestersteig	Benennung der Straße 114a in enger Abstimmung mit der Nachbargemeinde Glienicke. Es handelt sich um eine länderübergreifende Verbindung, die ihren Fortgang auf Brandenburger Gebiet hat, der dortige Abschnitt wurde ebenso als Silvestersteig benannt		
Spandau	Amberbaumallee	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Elsbeerenweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Goldlärchenweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Moorbirkenweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	An den Parkbäumen	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Parkviertelallee	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Wildapfelpfad	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Am Carolinenhof	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Am Waldkiefernweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Trinidadweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Hawaiiweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Kapverdenweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Galapagosweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Maledivenweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Pepitapromenade	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Metropolitan Park	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Tahitiweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Tongaweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Tikehauweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Tasmanienweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Seychellenring	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Pembabogen	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Mooreaweg	Privatstraße in Neubaugebiet vor Erstbezug		
	Platz der Weißen Rose	Benennung eines herausgelösten Flurstücks ohne Anlieger		BVV- Beschluss
	Johannes-Guthmann-Weg			
Steglitz-Zehlendorf Steglitz-Zehlendorf	Günter-Pfitzmann-Platz	politischer Beschluss	Privatperson	BVV-Beschluss
	Lucie-Strewe-Platz	politischer Beschluss	Privatperson	BVV-Beschluss
	Paulinenplatz	Wiederbenennung	Privatinitiative	dringender Wunsch der Anwohnenden
Tempelhof-Schöneberg	In den Alboingärten	Benennung einer privaten Straße	Eigentümer	
	Quartiersweg	Benennung eines privaten Weges	Eigentümer	
	Hannah-Höch-Weg	Benennung einer zukünftig öffentlichen Straße		BVV-Beschluss DS 0807/XX; ohne Beteiligung
	Lauterplatz	Benennung eines zukünftig öffentlichen Platzes		BVV-Beschluss DS 0807/XX; ohne Beteiligung
	Friedenauer Höhe	Benennung einer privaten Straße	Eigentümer	
	An der alten Gärtnerei	Benennung einer privaten Straße	Eigentümer	
Treptow-Köpenick	Minna-Todenhagen-Straße	siehe Antwort zu Frage 2 Die Benennungen basieren auf Bezirksamtsbeschlüssen.		
	Wagner-Régeny-Allee			
	Adolf-Heyden-Straße			

Bezirk	Straßenname	Grund	Initiator	Art der Beteiligung
	Carl-Spindler-Straße			
	Henriette-Lustig-Straße			
	Wäscherinnenweg			
	Blütenweißweg			
	Am Kutscherhaus			
	Alfonsstraße			
	Lugiering			
	Abendseglersteig			
	Mausohrweg			
	Chaukenstraße			
	Bohnenweg			

Frage 5:

In welchem Umfang zu 3. und 4. kam es jeweils zu Widersprüchen von Anwohnerschaft, Gewerbetreibenden oder Dritten? Welche Kosten aus Rechtsstreitigkeiten sind daraus für die öffentlichen Haushalte entstanden und welche Einnahmen aus Gebührenbescheiden wurden jeweils erzielt?

Antwort zu 5:

Bezirk	Widersprüche/Kosten/Einnahmen
Charlottenburg-Wilmersdorf	Fehlanzeige
Friedrichshain-Kreuzberg	Fehlanzeige
Marzahn-Hellersdorf	Fehlanzeige
Mitte	Es wurden 14 Widersprüche eingereicht. Die gerichtliche Vertretung durch das Rechtsamt (lediglich eine Klage) und die Bearbeitung von Widersprüchen durch das Fachamt sind Teil des originären Aufgabengebietes und werden nicht gesondert ausgewiesen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren kann nicht beziffert werden. Gebühren werden pauschal dem Bezirkshaushalt zugeführt und nicht konkreten Maßnahmen zugeordnet.

Neukölln	Im Fall der Umbenennung der Wissmannstraße nach Lucy Lameck wurden vier Widersprüche eingereicht. In einem Fall wurde vorläufiger Rechtsschutz und Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Der Anspruch auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht bereits abgewiesen.
Pankow	Zur Benennung des Nordgrabenweges ging ein Sammelwiderspruch von elf Anwohnenden ein, der jedoch zurückgenommen wurde. Es sind keine Kosten entstanden.
Reinickendorf	Fehlanzeige
Spandau	Es gab zwei Widersprüche (Johannes-Guthmann-Weg). Die Verwaltungsgebühren für beide Widerspruchsbescheide beliefen sich auf insgesamt 195,86 €.
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige
Tempelhof-Schöneberg	Fehlanzeige
Treptow-Köpenick	Bei einer Straßenumbenennung im Jahr 2015 kam es zu einem Widerspruchsverfahren, wodurch die Umbenennung erst 2019 bestandskräftig wurde. Bis auf den Verwaltungsaufwand sind dort keine zusätzlichen Kosten entstanden. Gebühren für das Widerspruchsverfahren wurden entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Frage 6:

Gilt aus Sicht des Senats die Umbenennung der Wissmannstraße in Neukölln unter Mitwirkung der Anwohnerschaft und der Verzicht auf Androhung von Gebührenbescheiden als vorbildhaft? Inwieweit gibt es ein als sinnvoll erachtetes Verfahren, an dem sich die Bezirke orientieren können?

Antwort zu 6:

Die AV Benennung sieht vor, dass bei Umbenennungen betroffene Anlieger in geeigneter Weise zu informieren sind. Weiterhin sind Umbenennungen mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden als Allgemeinverfügung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben. Die im Einzelfall durch die zuständigen Bezirksämter von Berlin gewählten Verfahrensweisen oder getroffenen Entscheidungen unterliegen keiner Bewertung durch den Senat.

Frage 7:

Ist der Bezug des Bezirksamtes Mitte in seinen Gebührenbescheiden im Zusammenhang mit Widersprüchen auf die Tarifstelle 1901 der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin korrekt? Inwieweit wird diese Tarifstelle nur genutzt, um die Mitwirkung von Betroffenen an Entscheidungen des Bezirksamtes oder der BVV zu unterbinden?

Antwort zu 7:

Bei Widerspruchsverfahren, die Allgemeinverfügungen zur Benennung von Straßen betreffen, ist die Tarifstelle 1901 der Verwaltungsgebührenordnung einschlägig. Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von einzelnen Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge). Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung,

des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge).

Das Bezirksamt Mitte von Berlin nimmt wie folgt Stellung:

„Die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern wird durch die Debatten in Ausschüssen und Veranstaltungen und der Bezirksverordnetenversammlung gesichert. In allen Fällen wurde die BVV erst nach oft langjährigen öffentlichen Debatten in der Öffentlichkeit tätig. Mit einem förmlichen Widerspruch wird die reine Mitwirkung durch Debatte und parlamentarische/politische Mittel verlassen und ein Rechtsmittel eingelegt, für das die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und der Verwaltungsgebührenordnung gelten.“

Frage 8:

In allen Bundes- und Landesgesetzen gibt es Festlegungen, dass für erfolglose Widersprüche Gebühren erhoben werden können. In welchen Bezirksämtern wird darauf verzichtet und in welchen angesichts der Gebührenpflicht ergänzend auf die Möglichkeit gebührenfreier Petitionen an die bezirklichen Eingabeausschüsse oder den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses hingewiesen? Insoweit dies noch nicht der Fall ist, ab wann sind solche bürgerfreundlichen Hinweise geplant und warum wurde davon bisher Abstand genommen?

Antwort zu 8:

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mitgeteilt:

„Um gegebenenfalls spätere Überraschungen bei betroffenen Personen zu vermeiden hat sich das Bezirksamt Mitte von Berlin dafür entschieden, die Bürgerinnen und Bürger über erwartbare Gebühren zu informieren. Da die Rechtsprechung eindeutig ist und Widersprüche selten erfolgreich sind, beabsichtigt das Bezirksamt Mitte von Berlin mit dieser Praxis transparent und bürgerfreundlich zu handeln. Die Reaktionen zeigen aber, dass auch Hinweise zur Missdeutung führen können. Die bezirklichen Eingabeausschüsse oder der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses sind Instrumente, um auf eine Verwaltungsentscheidung einzuwirken. Der Hinweis auf solche Ausschüsse könnte allerdings in die Irre führen. Ein Ausschuss beziehungsweise eine Petition kann einen Widerspruch nicht ersetzen, weil letzterer ein Rechtsmittel ist, während die genannten Ausschüsse politische/parlamentarische Gremien sind.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat mitgeteilt, dass die Möglichkeit, sich an den bezirklichen Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zu wenden, im Internetauftritt des Bezirksamtes erläutert wird.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat mitgeteilt, dass über alternative Verfahren und Einbringungsmöglichkeiten im Internet informiert wird.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat mitgeteilt, dass im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verfahrensweise den Widerspruchsführenden vorab ohne Verpflichtung mitgeteilt wird, wenn ihr Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Widerspruchsführenden haben dann die Möglichkeit, den Widerspruch zurückzuziehen.

Frage 9:

Welche Möglichkeiten für Sammeleingaben von Betroffenen gibt es bereits oder sind geplant – auch zur Vereinfachung von Widerspruchsverfahren und Kostenminimierung für alle Beteiligten?

Antwort zu 9:

Die Möglichkeit der Sammeleingaben richtet sich nach Artikel 17 Grundgesetz, Artikel 34 Verfassung von Berlin, § 1 Absatz 1 des Petitionsgesetzes und §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Neben dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses können auch beim Ausschuss für Eingaben und Beschwerden der zuständigen BVV gemäß § 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes Sammeleingaben eingereicht werden.

Das Widerspruchsverfahren gegen die erfolgte (Um-)Benennung ist in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mitgeteilt:

„Grundsätzlich bedarf es einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht, wenn ein Dritter Belange eines anderen oder einer Gruppe vertreten soll. Bei gleichlautenden Widersprüchen kann die Gebühr wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes auf bis zu 20 % gemäß der Tarifstelle 1901 der Verwaltungsgebührenordnung gesenkt werden. Das gemeinsame Vortragen von Anliegen durch private Gruppen (Mietergemeinschaften, Nachbarschaftsinitiativen) an das Bezirksamt ist im partizipatorischen Prozess üblich und auch mittels Eingaben an die BVV möglich. Dies ist allerdings kein Rechtsmittel, sondern politische Praxis.“

Frage 10:

Wird das Vorgehen des Bezirksamtes Mitte hinsichtlich der Mitwirkungsrechte von Betroffenen im Zusammenhang mit der Umbenennung der Mohrenstraße als verfassungskonform betrachtet oder welche kritikwürdigen Punkte sind hier mit welchen Auswirkungen festzustellen?

Antwort zu 10:

Ja, das Vorgehen des Bezirksamtes Mitte von Berlin ist verfassungskonform. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat Folgendes mitgeteilt:

„Die Diskussion um die Umbenennung der Mohrenstraße wird seit vielen Jahren geführt. In der letzten Wahlperiode war sie wiederholt Thema in öffentlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe Geschichte des zuständigen Ausschusses der BVV. Sachverständige der unterschiedlichen Positionen waren geladen, ausführliche Diskussionen fanden statt. Die Bezirksverordnetenversammlung als gewählte Vertreterin der Bürgerinnen und Bürger traf letztlich einen Mehrheitsbeschluss für die Umbenennung und legte auch den neuen Namen fest. Die AV Benennung wurde am 01.12.2020 erweitert, um die Umbenennung von Straßennamen mit kolonialem Bezug zu ermöglichen. Als ergänzter Umbenennungsgrund gilt nun „Bezug auf den Kolonialismus, sofern die Straßen nach Wegbereitern und Verfechtern von Kolonialismus, Sklaverei und rassistisch-imperialistischen Ideologien oder nach in diesem Zusammenhang stehenden Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen, Begriffen oder ähnlichem benannt wurden.“ Aufgrund dieser Änderung war das Bezirksamt gehalten, den rechtmäßigen Beschluss der BVV umzusetzen.“

Frage 11:

Von welchen Kosten ist allgemein bei der Umbenennung von Straßennamen für die öffentliche Seite (z.B. für Straßenschilder und Personal) auszugehen?

Antwort zu 11:

Hierzu können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da die Kosten in jedem Einzelfall variieren. Sie sind beispielsweise abhängig von der Länge und Anzahl der Kreuzungen der umzubenennenden Straße und somit von der Anzahl der aufzustellenden Straßenschilder, aber auch von der Anzahl der Buchstaben des Straßennamens. Die Herstellung und der Austausch der Straßenschilder erfolgt in der Regel über externe Firmen, die auf Grundlage eines Vergabeverfahrens oder einer bestehenden Rahmenvereinbarung beauftragt werden. Zu den Kosten der beauftragten Firma kommt interner, nicht bezifferbarer Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung, Information der Anwohnenden, Auftragsvergabe, Auftragsüberwachung und Abrechnung.

Frage 12:

Welche Kosten entstanden oder entstehen im konkreten Fall bei der Umbenennung der Mohrenstraße? Welche Einnahmen wurden und werden voraussichtlich aus Gebührenbescheiden erzielt?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt hierzu Folgendes mit:

„Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung und dem Verwaltungsaufwand und kann im Voraus nicht beziffert werden.“

Frage 13:

Inwieweit erhalten von Straßenumbenennungen Betroffene finanzielle Unterstützungen für die Neuerstellung von Werbeschildern an Geschäften, Visitenkarten, Stempel, Information von Geschäftspartnern, Eintragsänderungen in Ausweispapieren, Grundbüchern und Fahrzeugpapieren? An welcher Stelle können solche Kosten geltend gemacht werden und wie wird auf etwaige Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen?

Antwort zu 13:

Die Änderung der Anschrift im Personalausweis erfolgt gebührenfrei. Adressänderungen auf Reisepässen und Führerscheinen sind nicht erforderlich, da auf diesen Dokumenten lediglich der Wohnort und keine Anschriften aufgeführt sind. Für weitergehende finanzielle Unterstützungen fehlt die rechtliche Grundlage.

Nach der geltenden Rechtsprechung muss jeder Anwohnende nach sehr langer Zeit mit einer Änderung eines Straßennamens rechnen und die mit einer sachlich begründeten Umbenennung verbundenen Nachteile (neue Briefbögen, Mitteilung der Adressenänderung und ähnliches) werden als zumutbar erachtet.

Frage 14:

Wie erfolgt grundsätzlich in Berlin und konkret für den Fall der Umbenennung Mohrenstraße die Ermittlung der Widerspruchskosten, auch hinsichtlich der Teilung der Kosten für alle Widerspruchsführenden?

Antwort zu 14:

Die Tarifstelle 1901 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung sieht für Widerspruchsverfahren über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann (zum Beispiel Allgemeinverfügungen zur Straßenbenennung), Verwaltungsgebühren in einer Höhe von 36,79 Euro bis zu 741,37 Euro vor. Gemäß § 5 der Verwaltungsgebührenordnung ist die Gebühr in diesem Fall innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 9 verwiesen.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mitgeteilt, dass sich der Aufwand erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens bemessen lässt. Dieser ist von der Intensität der erforderlichen Prüfung und der Einbeziehung anderer Verwaltungen abhängig.

Berlin, den 20.07.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz